

Kommentar von Prof. Philippe Mastronardi zum Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2018 zur Abstimmungsbeschwerde zur Vollgeld-Initiative

1. Erwartungsgemäss hat sich das BGer nicht in die geldtheoretischen Streitfragen eingelassen. Das wäre nötig gewesen, um zu erkennen, dass die SNB falsch informiert hat.
2. Der formalistische Ausschluss von später gemachten Äusserungen des Präsidenten der SNB ist bedauerlich. Zumindest hätte das Bger daraus ersehen können, dass die SNB von Anfang an nur eine Form des In-Umlauf-Bringens von neuem Geld thematisiert hat, was verfassungswidrig gewesen ist.
3. Wenn die Frage, ob die Devisengeschäfte weiterhin möglich sind, vom Gesetzgeber zu entscheiden ist (Ziff. 5.3.2), darf diese Möglichkeit von der SNB nicht ausgeschlossen werden.
4. Das Bundesgericht lässt in diesem Punkt jede Auseinandersetzung mit der juristischen Methodenlehre vermissen. Bei systematischer Interpretation ist klar, dass Art. 99a Abs. 3 nicht abschliessend zu verstehen ist.
5. Dass die Auswirkung des Bundesbüchleins auf die gesamte Informationslage «nicht in genügender Weise dargelegt» worden seien, ist spitzfindig, weil die Wirkung der Abstimmungsinformation auf die Parteien und die Stimmbürgerschaft gerichtsnotorisch ist, d.h. ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann. Das BGer anerkennt ja in Ziff. 3.1, dass die Abstimmungserläuterungen als Teil der Informationslage zu würdigen sind.
6. Unter Ziffer 5.3.3 anerkennt das Bger immerhin als erste öffentliche Instanz, dass die SNB nach unserer Initiative **nur** dem Gesetz verpflichtet wäre, was ihre Unabhängigkeit garantiert. Das Gericht will aber daraus nicht schliessen, dass die SNB von politischen Einflüssen besser geschützt wäre als heute.
7. Die Komplexität der Materie dient dem Bger als Entschuldigung dafür, dass es sich nicht in Detailfragen einlässt (Ziff. 5.3.4, Abs. 2). Die «Verständlichkeit für den Stimmbürger» dient als Mäntelchen für die Einseitigkeit der Darstellung. Damit ist klar, was ich immer befürchtet habe: Das Bger ist nicht geeignet als schiedsrichterliche Instanz für die Beurteilung von Streitfragen der Finanztheorie.
8. Immerhin lässt das Bger Zweifel an der Sachlichkeit unentschieden (Ziff. 5.3.5), weil sie für das Urteil wirkungslos wären. Anders herum besehen heisst das: Das Bger kann sich leisten, die SNB in ihrer einseitigen Darstellung zu schützen, weil es damit einen Affront gegen eine wichtige Bundesbehörde vermeiden kann, der den Initianten ohnehin nichts nützen würde. Das Urteil muss somit von seinem Ergebnis her gelesen werden. Weil es nichts gebracht hätte, kann sich das Bger erlauben, seine Richterrolle einzuschränken. Das Urteil hat deshalb im Detail eher den Charakter einer Willkürkontrolle als jenen einer vollen Kognition. Politisch ist das klug, juristisch fragwürdig. Es gibt jedoch klarerweise keinen Weiterzug an den Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg.

9. Klar entschieden hat das Bger einzig die Kompetenzfrage betreffend die Finanzdirektorenkonferenz. Ohne jeden Eintritt in Sachfragen lässt sich hier urteilen, dass die FDK, was auch immer sie vorbringt, dazu nicht befugt ist. Das illustriert erneut, dass das Bger sich lieber auf formelle juristische Fragen zurückzieht, als sich in materielle Rechtsfragen des Verfassungsrechts einzulassen. Nach dem zitierten BGE 143 I 78E, 7.3 S. 91 muss die Zurückweisung der FDK nicht einmal ins Dispositiv aufgenommen werden, weil dies nur bei einem Appellcharakter der Entscheidung im Hinblick auf spätere Urnengänge erforderlich ist. Offenbar hat das Bger das Risiko von Wiederholungen als gering eingeschätzt.

10. Insgesamt konnten wir nicht mehr erwarten. Das Bger lässt sich nicht in politische Streite ein. Immerhin hat es als «wünschenswert» bezeichnet, dass die SNB sich objektiver geäußert hätte (Ziff. 5.3.2, Abs. 3). Das ist im Verkehr mit hohen Bundesinstanzen wohl das Maximum, das wir erreichen konnten.